

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Nautik und Seeverkehr, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Emden/Leer
Standort: Leer
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seefahrt-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: In den Ordnungen bzw. studienorganisatorischen Dokumenten ist transparent auszuweisen, bis wann der Nachweis für die geforderten deutschen Sprachkompetenzen erfolgen muss. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Dennoch sah der Akkreditierungsrat Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 – Berufsrechtliche Eignung des Studiengangs (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 13.

Auflage 2 - Englischsprachige Studiengangsunterlagen (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang wird auf S. 15 des Akkreditierungsberichts als deutsch- und englischsprachig klassifiziert. Studierende, die in einer englischsprachigen Kohorte starten, müssen erst im Laufe des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 nachweisen (siehe auch § 2 der Zulassungsordnung, die nur für die Kohorten, die ihr Studium in deutscher Sprache beginnen, einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse verlangt.). Laut S.15 des Akkreditierungsberichts können alle Pflicht-Lehrveranstaltungen außer die beiden Pflichtvorlesungen „Wirtschaftsprivatrecht“ (4. Semester) und „Öffentliches Seerecht“ (6. Semester) in englischer Sprache belegt werden.

Im Akkreditierungsbericht wird das Profil des Studiengangs wie folgt beschrieben: „Alle Studiengänge am Campus sind interdisziplinär und international ausgerichtet. Nautik und Seeverkehr ist dabei insbesondere zu nennen.“ (Akkreditierungsbericht, S.5). Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass mit der englischsprachigen sowie insgesamt internationalen Ausrichtung ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen. Dies ist von Bedeutung, da es gemäß § 2 der Zulassungsordnung Studierende geben kann, die ohne Deutschkenntnisse ihr Studium in der englischen Kohorte aufnehmen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass bis auf die „Rahmen – Praxissemesterordnung“ weitere Ordnungsmittel wie „Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer“ oder die Modulbeschreibungen mit dem Antrag auf Akkreditierung in deutscher Sprache, nicht jedoch in englischer Sprache vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in Bezug auf § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO außerdem fest, dass weder die Zulassungsordnung noch die Modulbeschreibungen transparent regeln, bis zu welchem Zeitpunkt nicht deutschsprachige Studierende ihre Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 nachweisen müssen. In den jeweiligen Modulbeschreibungen der Vorlesungen „Wirtschaftsprivatrecht“ und „Öffentliches Seerecht“ wird unter „Voraussetzungen“ zudem kein entsprechender Hinweis auf die erforderlichen Deutschkenntnisse gegeben. Dementsprechend ist eine rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte i.S. von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO nicht sichergestellt.

Der Akkreditierungsrat sieht eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu allen avisierten Auflagen. Daher war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1 der vorläufigen Bewertung

Im Rahmen der Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass noch keine auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie vorliegt.

Die Auflage wird dementsprechend erteilt.

Zur Auflage 2 der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Studienmaterialien (insbesondere Modulbeschreibungen und Ordnungsmittel wie die Prüfungsordnung) auch in englischer Sprache als Lesefassung vorgehalten werden. Zudem ist in den Ordnungen bzw. studienorganisatorischen Dokumenten transparent auszuweisen, bis wann der Nachweis für die geforderten deutschen Sprachkompetenzen erfolgen muss. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme die Dokumente "Annontated course catalogue", "Examination Regulations (Part A)", "Examination Regulations (Part B)", "Amendment Examination Regulations march 9th, 2020", "Amendment Examination Regulations may 29th, 2020", "Guideline for the Practical Training Semesters of students" sowie "More information regarding the medical fitness for sea service according to STCW" in einer englischen Lesefassung vorgelegt. Zudem sind die Dokumente nun auf der englischsprachigen Homepage des Studiengangs für die Öffentlichkeit einsehbar (Nautical Science and Maritime Transport (B.Sc.) | Hochschule Emden/Leer, letzter Aufruf am 02.05.2025). Damit hat die Hochschule sichergestellt, dass die relevanten Studiengangsunterlagen in englischer Sprache vorgehalten werden. Der Akkreditierungsrat kommt daher zum Schluss, dass der erste Teil der avisierten Auflage obsolet ist.

In Bezug auf den erforderlichen transparenten Hinweis, bis wann der Nachweis über die geforderten deutschen Sprachkompetenzen auf B2 erbracht werden muss, erklärt die Hochschule in ihrer Stellungnahme, dass im Begleithandbuch des Modulhandbuchs die folgende Information in roter Markierung auf Seite 3 zu finden ist: „In order to reflect German maritime law according to BSH requirements in German, the lectures on private commercial law and public maritime law are always read in German. Participation in these German language lectures is open to students who can prove that they have a German language proficiency of at least B2.“

Des Weiteren erläutert die Hochschule in ihrer Stellungnahme, dass dies nach dem Studienplan bedeutet, „dass die Studierenden spätestens vor dem 6. Semester die Deutschkompetenzen nachweisen müssen, um der Vorlesung folgen zu können. Anschließend könnten sie „Public Maritime Law“ und „Private Commercial Law“ zusammen hören.“

Der Akkreditierungsrat stellt diesbezüglich fest, dass die Information aus der Stellungnahme, dass die deutschen Sprachkenntnisse spätestens vor dem 6. Semester nachgewiesen werden müssen, weiterhin in keinem der Dokumente nachgehalten ist. Insgesamt bietet die genannte Passage im Begleithandbuch keine Informationen darüber, in welchem Semester die beiden Vorlesungen stattfinden oder spätestens belegt werden müssen. Daher gibt sie den Studierenden oder Studieninteressierten keinen transparenten Aufschluss darüber, bis wann sie genau die geforderten Sprachkenntnisse vorweisen müssen. Der Akkreditierungsrat stellt diesbezüglich zudem fest, dass in den beiden Modulbeschreibungen der Vorlesungen „Wirtschaftsprivatrecht“ und „Öffentliches Seerecht“ (bzw. „private commercial law“ und „public maritime law“ in der englischen Lesefassung) unter dem Abschnitt „Voraussetzungen“ weiterhin kein entsprechender Hinweis auf die erforderlichen Deutschkenntnisse zu finden ist. Dementsprechend ist in keinem der offiziellen Dokumente für Studierende klar ersichtlich, zu welchem Zeitpunkt im Studium die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

Da die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme nachweisen konnte, dass die relevanten Studienmaterialien in einer englischen Lesefassung vorliegen, passt der Akkreditierungsrat die ursprünglich vorgesehene Auflage wie folgt an: "In den Ordnungen bzw. studienorganisatorischen Dokumenten ist transparent auszuweisen, bis wann der Nachweis für die geforderten deutschen Sprachkompetenzen erfolgen muss. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)"

Die Auflage wird dementsprechend erteilt.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Zulassungsordnung und „Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nautik und Seeverkehr, Fachbereich Seefahrt und Maritime Wissenschaften der Hochschule Emden/Leer“ jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs Nautik und

Seeverkehr deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2027 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2025.

